

17.10.03**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

A. Problem und Ziel

Der Stoff „Dibutylphthalat“, der gemäß der Tabakverordnung als Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenpapier, Mundstücksbelagpapier u.ä. zugelassen ist, wurde als reproduktionstoxisch eingestuft und soll aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht mehr für die genannten Zwecke verwendet werden. Als Ersatzstoffe sind Acetyltributylcitrat und Saccharoseacetat-Isobutytrat vorgesehen. Ferner sollen als Rohstoffe für Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel die Stoffe Hydroxypropylstärke (E 1440) und Acetyliertes Distärkeadipat (E 1422) zugelassen werden.

B. Lösung

Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen:

Einmalige Kosten:	=	8.790 €
Jährliche Personalkosten:	=	3.400 €
Jährliche Sachkosten:	=	1.800 €.

E. Sonstige Kosten

Eine Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte ist nicht zu erwarten, da die Regelungen nur eine geringfügige Umstellung in der Herstellungstechnologie bedingen bzw. lediglich bisher verwendete Stoffe durch die Zulassung weiterer Stoffe substituiert werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 765/03

17.10.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung^{*)}

vom

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 302), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung der in Anlage 1 Teil B aufgeführten Stoffe ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.“

2. § 8 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Tabakerzeugnisse, die den Vorschriften dieser Verordnung in der am [Einsetzen: *Tag der Verkündung der Verordnung*] geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 1204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

[Einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des dem Tag des Inkrafttretens vorhergehenden Tages übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, des letzten Tages dieses Kalendermonats*] hergestellt und bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Den Wörtern „Zugelassene Stoffe“ wird folgende Zeile vorangestellt:

„Teil A“

b) In Nummer 11 werden die Wörter „Dibutylphthalat (Reinheitsanforderungen: entsprechend dem Arzneibuch)“ gestrichen.

c) Nach Nummer 14 wird folgender Teil angefügt:

„Teil B

Vorläufig zugelassene Stoffe

1. Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel für Zigarren, Strangtabak einschließlich schwarzer Rolltabak, Tabakfolien und Kunstumblatt sowie als Leim für Naht, Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag für Zigaretten:

- a) Hydroxypropylstärke (E 1440)
- b) Acetyliertes Distärkeadipat (E 1422)

2. Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag:

- a) Acetyltributylcitrat bis zu 10 vom Hundert des Erzeugnisses
- b) Saccharoseacetat-Isobutyrat bis zu 10 vom Hundert des Erzeugnisses“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Für die Herstellung bestimmter Tabakerzeugnisse werden weitere Stoffe vorläufig zugelassen. Es handelt sich um Rohstoffe für Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel für Zigarren, Leim für Naht, Filterumhüllungen u.a. sowie um Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag. Ein Weichmacher wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes aus der Liste der zugelassenen Weichmacher für Farben und Lacke gestrichen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten.

Von den Ländern wurden folgende Kosten genannt:

Einmalige Kosten:	8.790 €
Jährliche Personalkosten:	3.400 €
Jährliche Sachkosten:	1.800 €.

Eine Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte ist nicht zu erwarten, da die Regelungen nur eine geringfügige Umstellung in der Herstellungstechnologie bedingen bzw. lediglich bisher verwendete Stoffe durch die Zulassung weiterer Stoffe substituiert werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Mit **Nummer 1** wird die Zulassung der in dem neu eingefügten Teil B der Anlage 1 genannten Stoffe auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt.

Auf Grund der „Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen“ ist spätestens am 31.12.2004 von der EU-Kommission ein Vorschlag vorzulegen, der eine gemeinsame Liste für in Tabakerzeugnissen zugelassene Inhaltsstoffe vorsieht (Artikel 12). Im Zusammenhang hiermit ist die Etablierung von EU-einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Anforderung und Bewertung von Daten zur Toxikologie und suchterzeugenden oder -fördernden Wirkung von Inhaltsstoffen von Tabakerzeugnissen unter Einbeziehung von Pyrolyseprodukten zu erwarten (Artikel 6 und 11). Um hierauf basierenden künftigen Bewertungen der Stoffe nicht vorzugreifen, werden derzeit neue Stoffe in der Tabakverordnung nur vorläufig zugelassen.

Mit **Nummer 2** wird eine Frist für das Herstellen von Tabakerzeugnissen eingeräumt, die den neuen Vorschriften nicht entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die noch im Verkehr befindlichen Bestände abverkauft werden.

Mit **Nummer 3** wird die Anlage 1 in einen Teil A mit den unbefristet zugelassenen Stoffen und in einen Teil B mit den nur befristet zugelassenen Stoffen aufgeteilt.

In Anlage 1 wird in Nummer 11 Dibutylphthalat als Weichmacher für Farben und Lacke zum Bedrucken von Zigarettenpapier, Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag gestrichen. Der Stoff ist nach der Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 06.08.2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG als reproduktionstoxisch, Kategorien 2 und 3, eingestuft und soll daher nicht mehr für die genannten Zwecke eingesetzt werden.

Durch Aufnahme in den neuen Teil B der Anlage 1 werden Hydroxypropylstärke (E 1440) und Acetyliertes Distärkeadipat (E 1422) als Rohstoffe für Klebe-, Haft- und Verdickungsmittel für Zigarren, Strangtabak einschließlich schwarzer Rolltabak, Tabakfolien und Kunstumblatt sowie als Leim für Naht, Filterumhüllungen, Mundstücke und Filter-(Mundstücks-)belag für Zigaretten vorläufig zugelassen. Die beiden Stoffe sind auch nach Anlage 2 Liste B der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung für technologische Zwecke bei der Lebensmittelherstellung zugelassen. Die dort genannten Reinheitsanforderungen sind auch bei der Verwendung zur Herstellung von Tabakerzeugnissen einzuhalten. Für die beiden Stoffe waren bereits 1990 Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) erteilt worden, die inzwischen nach dreimaliger Verlängerung abgelaufen sind.

Als Ersatz für Dibutylphthalat werden die Stoffe Acetyltributylcitrat und Saccharoseacetat-Isobutytrat als Weichmacher für Farben und Lacke vorläufig zugelassen. Da Daten zur Pyrolyse fehlen, wird die Verwendung auf Druckfarben zum Bedrucken von Zigarettenfiltern, Filterumhüllungen, Mundstücken und Filter-(Mundstücks-)belag begrenzt.

Ermächtigungsgrundlage ist § 20 Abs. 3 LMBG.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.